

Ehrungsordnung auf dem Gebiete des Sports

- I In Anerkennung "für hervorragende sportliche Leistungen" und "für besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports" verleiht der Magistrat der Stadt Baunatal die

"Sportplakette" der Stadt Baunatal".

Diese wird für sportliche Leistungen in Bronze, Silber oder Gold und für besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports in Silber verliehen.

Ihre Vorderseite trägt die Umschrift "Sportplakette der Stadt Baunatal" und zeigt einen Läufer und das Wappen der Stadt. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift:

- a) "Für hervorragende sportliche Leistungen" der Magistrat der Stadt Baunatal und die Jahreszahl des erzielten Erfolges.
- b) "Für besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports" der Magistrat der Stadt Baunatal und die Jahreszahl der Verleihung.

Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Magistrat auf Vorschlag der Sportkommission. Die Auszeichnungen werden durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen zu Beginn eines Jahres für das abgelaufene Jahr übergeben.

Die Sportplakette sowie die Anstecknadel werden mit einer Urkunde überreicht, die Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält der Verein eine Urkunde und jedes Mannschaftsmitglied eine Urkunde sowie eine Plakette mit Anstecknadel.

Bei Erringung mehrerer Erfolge in einem Jahr wird nur die Sportplakette für den höchsten Erfolg verliehen.

- II Mit der Sportplakette können ausgezeichnet werden:

1. Mitglieder der Baunataler Sportvereine und Baunataler Einwohner, auch wenn sie Mitglieder in auswärtigen Sportvereinen sind
2. Baunataler Einwohner, welche sich in hervorragendem Maß um den Sport verdient gemacht haben.

- III Die Sportplakette kann nur auf Antrag eines Sportvereines oder Verbandes verliehen werden.

1. in Gold

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die

- a. bei Olympischen Spielen oder den Para-Olympischen Spielen der Behinderten oder bei Weltmeisterschaften starten.
- b. bei Europameisterschaften - soweit es sich nicht um Altersklassen- oder Jahrgangmeisterschaften handelt- starten
- c. bei Altersklassen oder Jahrgangseuropameisterschaften eine Platzierung unter den ersten drei errungen haben

2. in Silber

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die

- a. bei Europameisterschaften- auch bei Jahrgangs oder Altersklassenmeisterschaften- starten.
- b. einen Deutschen Meistertitel errungen haben.
- c. bei Deutschen Meisterschaften soweit es sich nicht um Altersklassen- oder Jahrgangsmeisterschaften handelt eine Platzierung unter den ersten drei errungen haben.

Für den unter II. 2. genannten Personenkreis ist ein strenger, kritischer Maßstab, der die Bedeutung dieser Ehrung hervorhebt, anzulegen. Die zu Ehrenden sollen das 50. Lebensjahr überschritten und sich nach Möglichkeit über den Vereinsrahmen hinaus für den Sport eingesetzt haben.

3. in Bronze

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die

- a. bei Deutschen Meisterschaften - auch bei Jahrgangs- oder Altersklassenmeisterschaften - eine Platzierung unter den ersten sechs errungen haben.
- b. bei Süd,- Südwestdeutschen Meisterschaften - auch bei Jahrgangs- und Altersklassenmeisterschaften - einen Meister- bzw. Vizemeistertitel errungen haben.
- c. bei Hessenmeisterschaften mindestens drei Hessentitel errungen haben, oder besonders hervorzuhebende oder wiederkehrende sportliche Erfolge aufweisen.
Hierunter fallen insbesondere Mannschaften, die in den höchsten Deutschen Spielklassen - auch Jugendklassen - aktiv sind und dort besondere Erfolge erzielen.
Hier ist ein kritischer Maßstab anzulegen.
- d. bei Hessenmeisterschaften 1 Hessentitel in der „offenen Klasse“ errungen haben, d. h. der nicht in Jahrgangs- oder Altersklassen erzielt wurde.

- IV.** Die Meisterschaften müssen vom zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes (DSB) oder des Landessportbundes Hessen (LSBH) ausgeschrieben bzw. anerkannt worden sein. Ausnahmen regelt die Verwaltung auf Ebene der Fachbereichsleitung.

Die Auszeichnungen dürfen nicht an Berufssportler verliehen werden.

- V.** Die Ordnung i.d.F. vom 01. Januar 1998 wird aufgehoben. Diese neue Ordnung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.